

# Zivilrecht für Wiwis

Einheit 16: Handels- und Gesellschaftsrecht



- Personengesellschaften:
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705 ff. BGB
    - Entsteht durch Verbindung mehrerer Personen zu einem Zweck, § 705 BGB
    - Rechtsfähigkeit inzwischen anerkannt
    - Haftung der Gesellschaft **und** der Gesellschafter, vgl. § 708 BGB
  - Offene Handelsgesellschaft (oHG), §§ 123 ff. HGB
    - = GbR, die ein Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 2 HGB) betreibt
    - Haftung der Gesellschaft **und** der Gesellschafter, § 128 HGB
  - Kommanditgesellschaft (KG), §§ 161 ff. HGB
    - = oHG mit persönlich haftenden und nicht haftenden Gesellschaftern (Komplementäre und Kommanditisten)
  - Partnerschaftsgesellschaft, PartG
- Kapitalgesellschaften:
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - Stammkapital mind. 25.000 Euro, § 5 Abs. 1 GmbHG
    - Haftung grds. nur des Gesellschaftsvermögens, § 13 Abs. 2 GmbHG
    - Entstehung über Vorgründungsgesellschaft und Vor-GmbH
  - Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG), § 5a GmbHG
    - = GmbH mit geringerem Stammkapital
  - Aktiengesellschaft, AktG

# Geschäftsführung und Vertretung



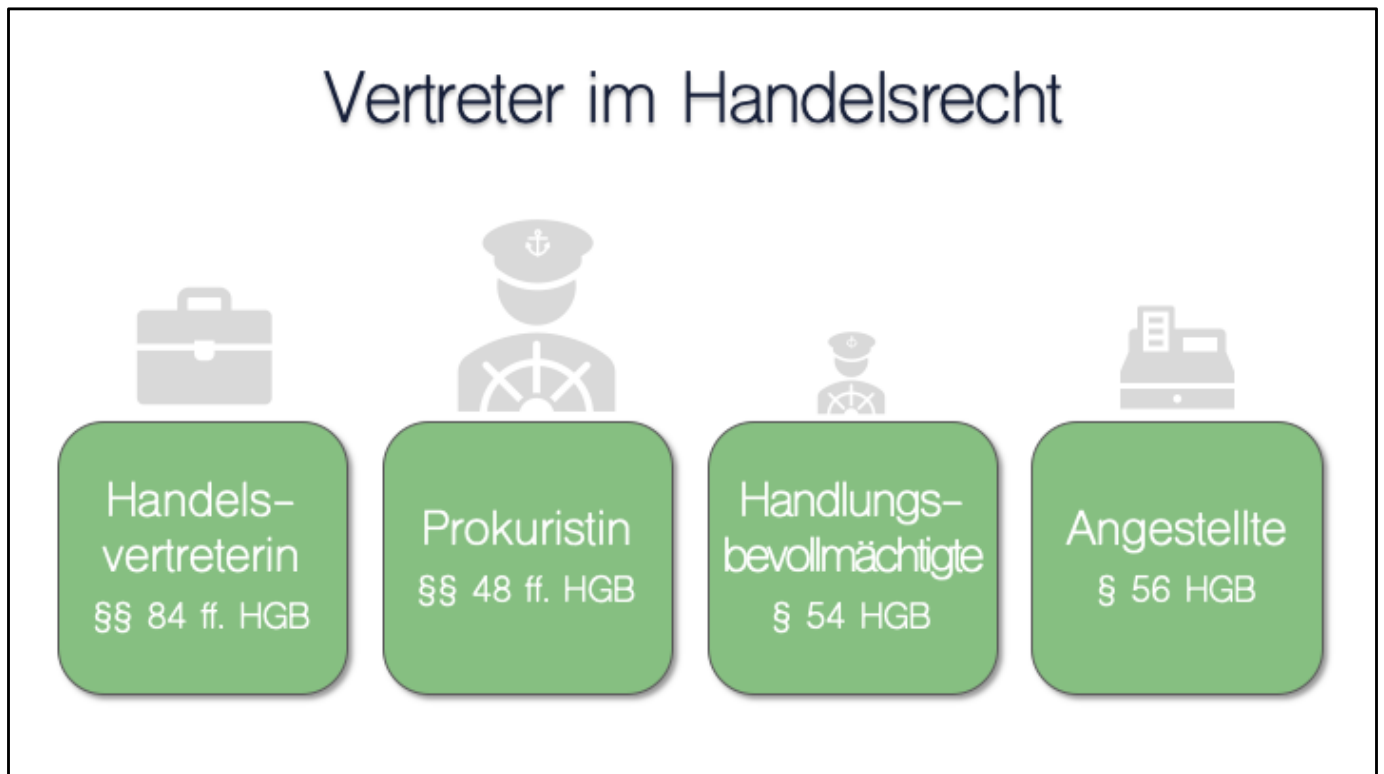
Verantwortlichkeit  
nach innen



Repräsentanz  
nach außen

- Geschäftsführung
  - Bei der GbR im Zweifel durch alle Gesellschafter gemeinsam, §§ 709 ff. BGB
  - Bei der oHG im Zweifel durch jede Gesellschafterin einzeln, § 114 ff. HGB
  - Bei der GmbH durch bestellte Geschäftsführer, § 6 GmbHG
  - Bei der Aktiengesellschaft durch den Vorstand, §§ 77, 82 Abs. 2 AktG
- Vertretung
  - Bei der GbR im Zweifel durch alle Gesellschafter gemeinsam, §§ 714, 709 BGB (Grundsatz der Selbstorganschaft)
  - Bei der oHG im Zweifel durch jede Gesellschafterin einzeln, §§ 125 ff. HGB
  - Bei der GmbH durch die Geschäftsführer, § 35 GmbHG
  - Bei der Aktiengesellschaft durch den Vorstand, §§ 78, 82 Abs. 1 AktG
- Sorgfaltsmaßstab:
  - In der GmbH § 43 GmbHG
  - In der AG § 93 AktG

## Vertreter im Handelsrecht



- Prokura, §§ 48 ff. HGB
  - Vertretungsmacht umfasst alle Arten von **gerichtlichen und außergerichtlichen** Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 Abs. 1 HGB
- Handlungsvollmacht, § 54 HGB
  - Vertretungsmacht umfasst alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines **derartigen** Handelsgewerbes oder die Vornahme **derartiger** Geschäfte **gewöhnlich** mit sich bringt
- Angestelltenermächtigungsfiktion, § 56 HGB
  - Fiktion der Vollmacht umfasst alle Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager üblich sind

# Handelsregister

NETZPOLITIK.ORG

## Das Handelsregister: Endlich offene Daten!

Offene Register für den Kampf gegen Korruption: Die Open Knowledge Foundation und Open Corporates haben das Handelsregister als offenen Datensatz bereitgestellt. Bisher sperrt sich die Bundesregierung gegen mehr Transparenz.

06.02.2019 um 10:06 Uhr - Arne Semsrott - in Öffentlichkeit - 2 Ergänzungen

- Eintragungen im Handelsregister:
  - Firma von Kaufleuten, § 29 HGB
  - Neue Handelsgewerbe, §§ 2, 106, 162 HGB, § 7 GmbHG, § 36 AktG
  - Prokura, § 53 HGB
  - Änderungen bei Geschäftsführung und Vertretung, §§ 39, 40 GmbHG, § 81 AktG
- Publizitätswirkung des § 15 HGB:
  - Grds. gilt, aber gilt auch nur, was im Register steht
  - Es ist möglich, sich selektiv auf einzelne Registertatsachen zu berufen (sog. Rosinentheorie)
  - Beispiel: A und B führen eine oHG mit Gesamtvertretungsregelung. B scheidet aus. A schließt für die oHG einen Kaufvertrag mit X. X nimmt B auf Zahlung in Anspruch.
    - X kann sich darauf berufen, dass laut Register B noch Gesellschafter ist, muss sich aber nicht vorhalten lassen, dass B nie alleinvertretungsbefugt war

# Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

An den Auftraggeber <sup>1</sup>

Bauvorhaben

hier: Beauftragung mit Planungsleistungen des Leistungsbildes Objektplanung für Gebäude <sup>2</sup>

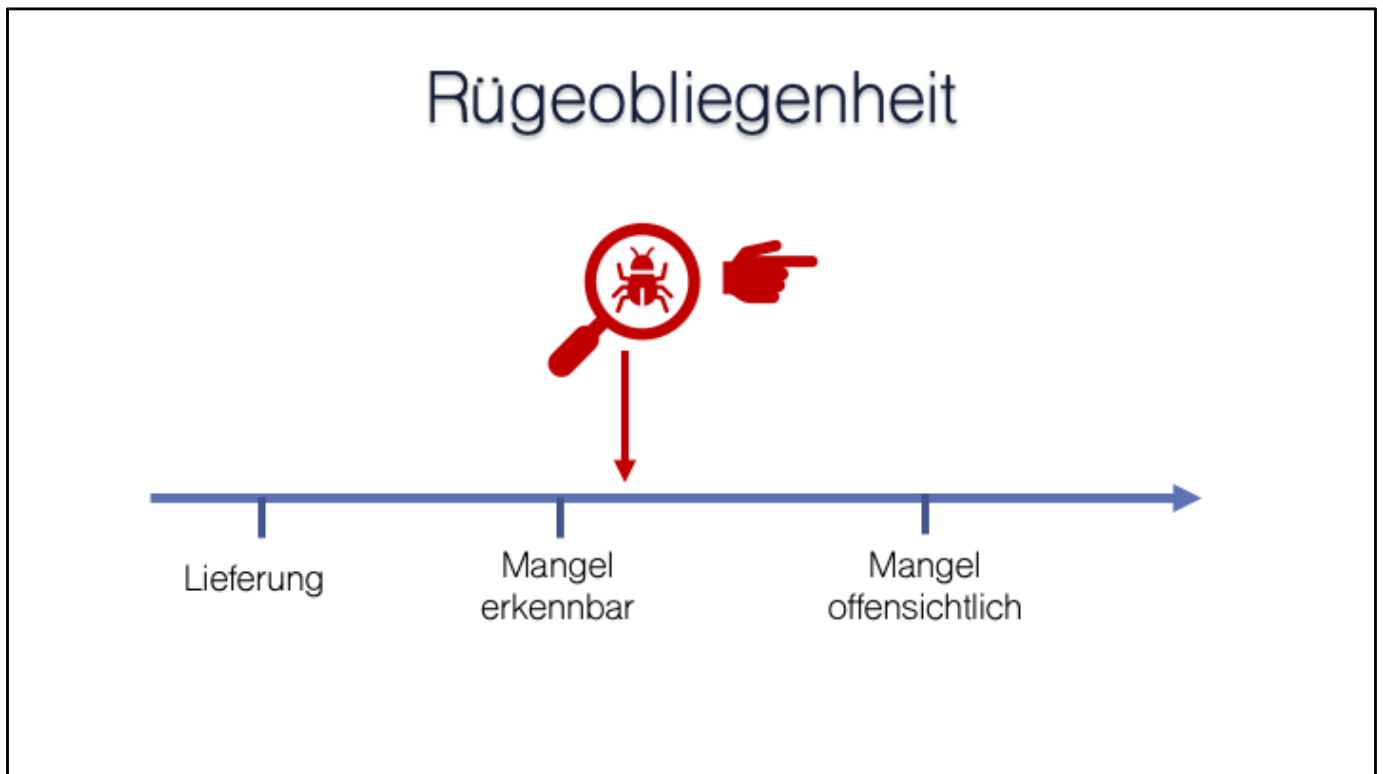
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das freundliche Gespräch vom heutigen Tage <sup>3</sup> und den im Rahmen dieses Gespräches erteilten Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen des Leistungsbildes Objektplanung, Leistungsphasen 1-4, für das oben bezeichnete Bauvorhaben. <sup>4</sup> Ich darf nachfolgend die wichtigsten sonstigen Inhalte unseres Gespräches wie folgt zusammenfassen: <sup>5</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Bürgers in BeckOF Baurecht, 29. ed. 2020, Nr. 2.1.1.5

- Die Annahme eines Angebots ist grundsätzlich nie verzichtbar
  - In den Fällen von § 151 S. 1 BGB ist allein die *Erklärung der Annahme ggü. dem Antragenden* verzichtbar
  - Nur beim sog. Kaufmännischen Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag trotz Schweigens der anderen Partei zustande
- Voraussetzungen für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben:
  - Kaufmännischer Geschäftsverkehr
  - Bestätigungsschreiben folgt auf Vertragsverhandlungen
  - Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Verhandlungen und Bestätigung
  - Redlichkeit des Bestätigenden
  - Kein sofortiger Widerspruch



- Nach § 377 HGB müssen Käufer bei beidseitigen Handelsgeschäften die Ware nach der Lieferung zumindest stichprobenweise untersuchen und im Falle von Mängeln der Verkäuferin unverzüglich Nachricht geben
- Zeigt sich der Mangel später, ist in diesem Zeitpunkt Nachricht zu geben
- Verzichtet der Käufer auf die Nachricht, erlöschen seine Mängelrechte

